

Hinweis: Die Erhebung der Daten beruht auf § 98 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), § 3 Abs. 2 Aufwendungsausgleichgesetz (AAG) und weiteren Vorschriften aus dem Sozialgesetzbuch. Zu den Folgen, die entstehen, wenn die Angaben nicht oder nicht vollständig gemacht werden, verweisen wir auf § 4 AAG.

BARMER



BARMER

Absender:

Betriebsnummer:

Erklärung zur Feststellung der Umlagepflicht "U1" für das Jahr 2020

Unser Betrieb besteht seit dem:

Bitte tragen Sie Ihre Beschäftigten jeweils zum Monatsersten in die nachfolgende Tabelle ein

- für Januar bis Dezember, wenn Ihr Betrieb seit 01.01.2019 oder eher besteht,
- für die Monate ab Betriebsbeginn bis Ende Dezember 2019, wenn Ihr Betrieb im Jahr 2019 errichtet wurde,
- für die Monate ab Betriebsbeginn bis Ende Dezember 2020, wenn Ihr Betrieb im Jahr 2020 errichtet wurde (für zukünftige Monate bitte als Schätzung).

Hinweis:

Teilzeitbeschäftigte (bis 30 Stunden wöchentlich) sind jeweils entsprechend ihrer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit mit dem Faktor 0,25, 0,50 oder 0,75 zu berücksichtigen (Beispiel: 3 Beschäftigte á 25 Std./wöchentl. = 3 x 0,75 = 2,25).

Nicht anzugeben sind Auszubildende, schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Teilnehmer an einem Freiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder an einem Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz. Beschäftigte in Elternzeit werden nur dann mitgezählt, wenn für sie keine Ersatzkraft eingestellt wurde. Anzugeben sind sowohl Arbeiterinnen und Arbeiter als auch Angestellte.

Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
(bei Teilzeitbeschäftigten anteiligen Wert angeben)

wöchentliche Beschäftigungszeit	anzurechnen mit	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
bis 10 Stunden	0,25												
mehr als 10 Stunden bis max. 20 Stunden	0,50												
mehr als 20 Stunden bis max. 30 Stunden	0,75												
mehr als 30 Stunden	1,00												
monatlich anzurechnende Gesamtanzahl													

Es besteht Umlagepflicht zur U1, wenn

- bei Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten für 12 Monate in einem Zeitraum von mindestens 8 Monaten die Gesamtanzahl der anzurechnenden Beschäftigten 30 nicht übersteigt,
- bei Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten für weniger als 12 Monate im überwiegenden Zeitraum die Gesamtanzahl der anzurechnenden Beschäftigten 30 nicht übersteigt.

Arbeitgeber

Ihr Zeichen

Wurde bereits durch eine andere Ausgleichskasse eine Umlagepflicht für das Kalenderjahr ~~GE~~20 festgestellt? Wenn ja, geben Sie bitte zusätzlich das Ergebnis des letzten Feststellungsverfahrens an, sowie den Namen der Ausgleichskasse und das Datum des Bescheides.

- Umlagepflicht wurde festgestellt. Es wurde keine Umlagepflicht festgestellt.

Name und Anschrift der Ausgleichskasse, die zuletzt eine Feststellung getroffen hat

Datum des Feststellungsbescheides

Bei Umlagepflicht: Ich beantrage abweichend zum Regelsatz (65 %) folgenden Erstattungssatz (Erläuterungen siehe Merkblatt zum Feststellungsbogen):

- den ermäßigten Erstattungssatz (50 %) den erhöhten Erstattungssatz (80 %)

Liegen Ausnahmetatbestände nach § 11 oder § 12 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) vor? (Die Vorschriften sind auf dem Merkblatt zum Feststellungsbogen abgebildet).

- Nein Ja, nach § 11 Abs. 1 AAG
 Ja, nach § 11 Abs. 2 AAG Ja, nach § 12 AAG

Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Infoblatt zum Feststellungsbogen

Ausgleichsverfahren für Krankheitsaufwendungen (U1-Verfahren)

Am Ausgleichsverfahren für Krankheitsaufwendungen ("U1") nehmen alle Arbeitgeber teil, die im letzten Jahr mindestens acht Monate nicht mehr als 30 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt hatten.

Firmen, die nicht während des gesamten vergangenen Jahres bestanden haben, nehmen teil, wenn sie in der überwiegenden Zahl der Monate des vergangenen Jahres nicht mehr als 30 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt haben. Neu gegründete Firmen nehmen teil, wenn anzunehmen ist, dass die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der überwiegenden Monate des Jahres der Neueinrichtung 30 nicht überschreiten wird.

Wird die Grenze von 30 Beschäftigten nicht überschritten, sind auch für Auszubildende und schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Umlagebeiträge zu bezahlen.

Wer wird mitgezählt?

Mitgezählt werden sowohl Arbeiterinnen und Arbeiter als auch Angestellte.

Teilzeitbeschäftigte werden wie folgt angerechnet:

- mit 0,25, wenn die regelmäßige wöchentliche Stundenzahl nicht mehr als 10 Stunden beträgt
- mit 0,50, wenn die regelmäßige wöchentliche Stundenzahl nicht mehr als 20 Stunden beträgt
- mit 0,75, wenn die regelmäßige wöchentliche Stundenzahl nicht mehr als 30 Stunden beträgt

Nicht mitgerechnet werden z.B.:

- Auszubildende
- Praktikanten und Volontäre
- Bezieher von Vorruhestandsgeld
- Teilnehmer an einem Freiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder an einem Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz
- Freigestellte Arbeitnehmer (z.B. wegen Altersteilzeit, Elternzeit, Pflegezeit)
- Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende
- Schwerbehinderte (Grad der Behinderung von mindestens 50 % oder gleichgestellt)

Wie hoch ist der Erstattungssatz und wie kann er gewählt werden?

Der Regelerstattungssatz der BARMER im U1-Verfahren beträgt 65 % des fortgezählten Bruttoarbeitsentgelts (Umlagesatz 2,2 %). Abweichend dazu kann der ermäßigte Erstattungssatz in Höhe von 50 % (Umlagesatz 1,5 %) oder der erhöhte Erstattungssatz in Höhe von 80 % (Umlagesatz 3,6 %) gewählt werden. Der Erstattungssatz kann für das laufende Jahr bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Januars gewählt werden. Bei der erstmaligen Teilnahme am Ausgleichsverfahren gilt der gewählte Erstattungssatz ab Beginn, wenn der Antrag spätestens im Folgemonat gestellt wird. Ansonsten gilt der gewählte Erstattungssatz zum 01.01. des nächsten Jahres. Ein unterjähriger Wechsel ist nicht möglich. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung werden im U1-Verfahren nicht erstattet.

Ausgleichsverfahren für Mutterschaftsaufwendungen (U2-Verfahren)

Am Ausgleichsverfahren für die Mutterschaftsaufwendungen ("U2") nehmen alle Betriebe teil. Am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem U2-Verfahren nehmen auch die Arbeitgeber teil, die nur männliche Arbeitnehmer beschäftigen. Im U2-Verfahren werden Mutterschaftsaufwendungen vollständig erstattet. Bei Beschäftigungsverboten wird der Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe der tatsächlich entrichteten Beitragsanteile erstattet. Der Umlagesatz zum U2-Verfahren beträgt 0,43 %.

Auf wen ist der Erstattungsanspruch für Krankheitsaufwendungen nicht anzuwenden?

(§ 11 Abs. 1 AAG)

- Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Verbände von Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunale Unternehmen einschließlich derer Spitzenverbände
- Dienststellen der in Deutschland stationierten ausländischen Truppen
- Hausgewerbetreibende
- die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland)

Auf wen ist der Erstattungsanspruch für Krankheits- und Mutterschaftsaufwendungen nicht anzuwenden?

(§ 11 Abs. 2 AAG)

- über die Krankenversicherung der Landwirte versicherte mitarbeitende Familienangehörige eines landwirtschaftlichen Unternehmens
- Dienststellen der in Deutschland stationierten ausländischen Truppen
- betriebliche Einstiegsqualifizierungen und im Rahmen des § 79 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezuschusste Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen

Freiwilliges Ausgleichsverfahren

(§ 12 AAG)

Für Betriebe eines Wirtschaftszweigs können Arbeitgeber Einrichtungen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen errichten, an denen auch Arbeitgeber teilnehmen, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen. Die Errichtung und die Regelung des Ausgleichsverfahrens sind vom Bundesministeriums für Gesundheit zu genehmigen.

Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die als Einrichtung durch das Bundesministerium für Gesundheit genehmigt sind, sind von der Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Vermögenssteuer befreit.